

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-mail
Datum

Mitteilung über einen Grenztermin

am, dem um Uhr

Treffpunkt

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Grenzen des/der Grundstücks/e
(Straße, Haus-Nr., Gemeinde)

Gemarkung, Flur, Flurstück/e,

Eigentümer
sind von mir vermessen worden.

Im oben genannten Grenztermin wird Ihnen

- ☐ Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzuntersuchung unterrichten zu lassen und erforderlichenfalls die zur Feststellung der Grundstücksgrenzen notwendigen Erklärungen abzugeben.
- ☐ die Abmarkung oder amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung der Grundstücksgrenzen bekannt gegeben.

Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen wird im Grenztermin eine Niederschrift aufgenommen. Ich bitte Sie daher, an diesem Termin teilzunehmen.

Im Grenztermin können Sie sich auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Hierfür habe ich einen Vordruck für die Vollmacht beigelegt. Ich bitte Sie bzw. Ihre/n Vertreter/in, diese Mitteilung, den Personalausweis und ggf. die schriftliche Vollmacht mitzubringen. Sollten Sie oder Ihr/e Vertreter/in am Grenztermin nicht teilnehmen, können trotzdem Grundstücksgrenzen ermittelt und abgemarkt werden. Das Ergebnis des Grenztermins wird Ihnen dann schriftlich oder durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Vorschriften des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW), die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, finden Sie auf der Rückseite dieser Mitteilung zu Ihrer Information abgedruckt.

Kosten, die durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990
(GV.NW.1990 S. 360/SGV.NW.7134)**

§ 4 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragt sind, sind berechtigt bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, zuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

§ 17 Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 19 Abs. 5).

§ 18 Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Katastervermessungen befugte Stelle auf Grund örtlicher Untersuchung entscheidet, daß vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen (§ 17 Abs.1) nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

- a) die Grundstücksgrenze durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen hinreichend gekennzeichnet ist,
- b) Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten ausdrücklich beantragen, die Abmarkung zu unterlassen,
- c) es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
- d) Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
- e) die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn und soweit Grundstücksgrenzen wegen Bauarbeiten oder dergleichen vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden können. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 1 Abs.1, 2 und 3 genannten Behörden und Personen angebracht, aufgerichtet oder entfernt werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen aufgerichtet oder entfernt werden.

§ 19 Mitwirkung der Beteiligten

(1) Beteiligte sind die Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; er wird dadurch nicht Beteiligter.

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen bekanntgegeben.

(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung (§ 17 Abs. 1) und die Abmarkung (§ 18) sind den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(Name und Anschrift des/der Beteiligten)

V o l l m a c h t

Ich/Wir bevollmächtige/n hiermit Herrn/Frau ,
wohnhaft in ,
mich/uns in dem Grenztermin am für das/die in der Mitteilung vom
..... bezeichnete/n Grundstück/e zu vertreten und für mich/uns rechtsverbindliche
Erklärungen zur Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung der Grundstücks-
grenzen abzugeben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/en)

Fortführungsriß

Blatt.....

Gemarkung (Name, Nr.)	Flur	Flurstücke
Katasteramt	gemessen am.....	Flurstücke (alt)
Antrag-Nr.	durch..... (Name, Amts- bzw. Berufsgruppenbez.)	
Fortführungsbeleg (Nr., Jahrg.).....	 (Unterschrift)	Grenzzeichen
Grenzniederschrift vom.....		unterirdische Sicherung
Vermessungsunterlagen.....		Gebäudemaße beziehen sich auf Sockel/aufgehendes Mauerwerk
.....	Ich bescheinige die Richtigkeit der Vermessung.	Ergänzungsprotokolle.....
.....	 Unterschrift	
	 (Name, Amts- bzw. Berufsgruppenbez.)	

Vermessungsstelle

Datum

Katasteramt

Gemarkung, Flur

Lagestatus (2. u 3.Stelle)

Ordnungssystem der Vermessungsrisse

V P - Liste

zum Fortführungsriß vomBlatt

NBZ	PAT	PNR	Festgesetzte/SOLL-/ gemittelte Koordinaten		IST-Koordinaten		Ken- nung K* M*	Lineare Abwei- chung/ Differenz	Grenz- wert D _K , D _{Sp} * d*
			R	H	R	Spannmaß, H			

Standpunkte (z.B. Freie Stationierung)

25875642		1	2587040,90	5642054,86					
25875642		2	2587073,38	5642020,22					

Anschlusspunkte

25875642		1							
25875642	1	10	2587025,09	5642082,38	025,10	082,36		0,02	0,06
25875642	1	20	2587092,75	5642036,04	092,75	036,05		0,01	0,06
25875642	1	30	2587000,13	5642020,45	000,15	020,42		0,04	0,06
25875642		2							
25815642	1	10	2587025,09	5642082,38	025,12	082,40		0,04	0,06
25815642	1	20	2587092,75	5642036,04	092,73	036,03		0,02	0,06
25815642	1	40	2587060,92	5642003,12	060,91	003,10		0,02	0,06

Objektpunkte

	2	100	2587021,90	5642036,79	021,91	036,77	K	0,02	0,08
	2	101	2587057,02	5642008,10	057,00	008,12	K	0,03	0,12
					057,01	008,11	K	0,01	
	2	102	2587079,03	5642037,10	079,02	037,08	K	0,02	0,12
					079,05	037,11	K	0,02	
	2	103	2587064,37	5642052,98	064,39	052,99	K	0,02	0,08
	2	104	2587044,12	5642066,80	044,11	066,81	K	0,01	0,08
	3	203	2587052,92	5642033,86	052,90	033,84	M	0,06	0,06
					052,94	033,88	M		
	3	204	2587048,77	5642037,52	048,76	037,54	M	0,04	0,06
					048,78	037,51	M		

*** Erläuterungen:**

D _K	Größte zulässige Lageabweichung bei Koordinatenvergleichen innerhalb derselben Vermessung
D _{Sp}	Größte zulässige Lageabweichung bei Spannmaßkontrollen innerhalb derselben Vermessung
d	Größte zulässige Lageabweichung gegenüber früheren Vermessungen
K	Kontrollwert
M	Wert, der zur Mittelbildung verwendet wird

NBZ	PAT	PNR	Festgesetzte/SÖLL-/ gemittelte Koordinaten		IST-Koordinaten		Ken- nung K* M*	Lineare Abwei- chung/ Differenz	Grenz- wert D _K , D _{Sp} * d*
			R	H	R	Spannmaß, H			

Spannmaßkontrollen

3	201	2587037,14	5642031,11	10,03	K	0,01	0,04
3	202	2587044,65	5642024,48				
3	202	2587044,65	5642024,48	12,51	K	0,00	0,04
3	203	2587052,92	5642033,86				
3	204	2587048,77	5642037,52	5,02	K	0,01	0,04
3	205	2587045,47	5642033,75				
3	205	2587045,47	5642033,75	4,51	K	0,00	0,04
3	206	2587042,09	5642036,74				
3	206	2587042,09	5642036,74	7,50	K	0,01	0,04
3	201	2587037,14	5642031,11				

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-mail
Datum

Betr.: Vertretungsbefugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr.....,

im Grenztermin am....., über den Sie mit Mitteilung vom..... informiert wurden,
hat Sie Frau/Herr..... vertreten, konnte aber ihre/seine Vertretungs-
befugnis nicht oder nicht ausreichend nachweisen.

Sie werden daher gebeten, die in dem anhängenden Vordruck angekreuzte Erklärung zu
unterschreiben und an die oben bezeichnete Vermessungsstelle abzusenden.

Mit freundlichem Gruß

(Hier abtrennen)

.....

Die zutreffende Erklärung ist angekreuzt ☒
--

Von dem/der Vertreter/in wahrgenommener Grenztermin am

über die Vermessung des/der Grundstück/s/e

in der Gemarkung, Flur, Flurstück/e

☐ **Bestätigung einer mündlich erteilten Vertretungsvollmacht**

Ich/Wir bestätige/n die mündlich erteilte Vollmacht für Frau/Herrn.....,
mich/uns in dem o. g. Termin zu vertreten.

☐ **Genehmigung der Erklärungen des/der Nicht-Bevollmächtigten**

Ich/Wir genehmige/n nachträglich die von Frau/Herrn.....,
in dem o. g. Termin in meinem/unserem Namen abgegebenen Erklärungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/en)

Kreis/kreisfreie Stadt	Katasteramt
Gemeinde	Antrags-Nr.
Gemarkung	Flur
Flurstücke - alt -	Flurstücke - neu -

Grenzniederschrift

Die beigelegte Skizze ist Bestandteil dieser Niederschrift.*

Ort:

Datum:

Verhandlungsleiter/in:

Anwesend

a) als Beteiligte:

zu Nr.

1.

dem/der Verhandlungsleiter/in von
Person bekannt

zu Nr.

durch die/den Anwesende/n zu Nr.
ausgewiesen.

zu Nr.

ausgewiesen durch

Geladen, aber nicht erschienen
oder nicht mehr anwesend:

b) als sonstige Interessenten:

Antragsteller/in:

Zweck der Vermessung:

behördliche Genehmigungen (Az.):

* Nichtzutreffendes streichen

Skizze (unmaßstäblich):

Unter den neu gesetzten Grenzzeichen befinden sich:

Zeichenerklärung:

———— Eigentumsgrenze, ——— Flurstücksgrenze, Umrisslinie von Gebäuden u. dgl.

☐ Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen,  wie vor, tiefstehend

⊕ R=Metallrohr, B=Bolzen, KIM=Klebmarke, KR=Kunststoffrohr, N=Nagel, MZ=Meißelzeichen, () gerechnetes Maß

———— Wand, Mauer, einseitig,  Wand, Mauer, gemeinschaftl.,  zwei aneinander errichtete Wände, Mauern

 Zaun, einseitig,  Zaun, gemeinschaftlich,  Hecke, einseitig,  Hecke, gemeinschaftlich
Schwarz = vorgefundene Grenzzeichen, alte Grenzen, **schwarz mit roter Umrandung** = auf vorgefundenes Grenzzeichen neues aufgesetzt

Rot = neu gesetzte Grenzzeichen, neue Grenzen, **rot gekreuzt** = entfernte Grenzzeichen und wegfallende Grenzen

A) Grenzuntersuchung

Die Grenzuntersuchung ergab - Übereinstimmung zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis - folgendes:*

Im übrigen stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Katasternachweis überein.

B) Feststellung

Die alte/n, noch nicht festgestellte/n Grenze/n wurde/n anhand des Katasternachweises in die Örtlichkeit übertragen - von den Beteiligten übereinstimmend an Ort und Stelle angegeben.*

Die neue/n Grenze/n wurde/n so ermittelt, wie sie - im Antrag - von den Beteiligten - an Ort und Stelle - angegeben worden ist/sind - wie folgt ermittelt:*

Besonderheiten:

C) Abmarkung /Amtliche Bestätigung

Die Grenzen des/der zu vermessenden Grundstück/s/e - teil/s/e - sind durch vorgefundene sowie neugesetzte Grenzzeichen abgemarkt, wie es in vorstehender/beigefügter Skizze dargestellt ist.*

Besonderheiten:

Der Verlauf der neuen Grenze/n* geht aus der Skizze hervor.

* Nichtzutreffendes streichen

D) Erklärungen und Anträge

Der Grenzverlauf sowie die vorgefundenen und die neuen Grenzzeichen sind uns - an Ort und Stelle angezeigt - und - anhand der Skizze erläutert - worden.*

Wir verzichten auf die Untersuchung der künftig wegfallenden Grenze/n und sind damit einverstanden, dass der Katasternachweis der Fortführung zugrunde gelegt wird.*

Ich/wir wurde/n auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung und Abmarkung hingewiesen.*

1. Feststellung

Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt/e an.*

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erheben wir keine Einwendungen.*

Der/Die Beteiligte/n erklärt/erklären*:

.....

2. Abmarkung/Amtliche Bestätigung

Der vorgefundenen - und - vorgenommenen - Abmarkung der Grenzpunktestimmen wir zu /nicht zu.*

Der/Die Beteiligte/n beantragt/beantragen die Abmarkung zurückzustellen.*

Begründung:

3. Sonstige Erklärungen/Anträge

Der/Die Beteiligte/n zu Nr. erklärt/erklären, die Kosten der Vermessung und der Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster zu tragen.*

Die Kosten der Vermessung und der Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster trägt

Der/Die Beteiligte/n zu Nr. beantragt/beantragen die Zusendung der Auflassungsschriften an infacher Ausfertigung.

Vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

(LS)

*) Nichtzutreffendes streichen

Nachträglich aufgenommen: Ort: Datum:
Anwesend:

ausgewiesen durch:

Ich/wir erkenne/n das Ergebnis der in vorstehender Niederschrift behandelten Grenzermittlung nach Erläuterung - an Ort und Stelle - und - anhand der Skizze an.*

Der vorgefundenen - und - vorgenommenen - Abmarkung stimme/n ich/wir zu/nicht zu.*

vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

(LS)

Nachträglich aufgenommen: Ort: Datum:
Anwesend:

ausgewiesen durch:

Ich/wir erkenne/n das Ergebnis der in vorstehender Niederschrift behandelten Grenzermittlung nach Erläuterung - an Ort und Stelle - und - anhand der Skizze an.*

Der vorgefundenen - und - vorgenommenen - Abmarkung stimme/n ich/wir zu/nicht zu.*

vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

(LS)

Bekanntgabe der Grenzermittlung, Abmarkung, amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen:

() schriftlich

() durch Offenlegung

Die Abmarkung - und - amtliche Bestätigung - der Grundstücksgrenzen ist unanfechtbar geworden.*

.....
(Unterschrift des/der Verhandlungsleiter/s/in)

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-mail
Datum

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Grenzen des/der Grundstück/s/e
(Straße, Haus-Nr., sonstige Bezeichnung, Gemeinde)

Gemarkung, Flur, Flurstück/e

Eigentümer

sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am statt.

Ich habe Ihnen durch meine Mitteilung vom Gelegenheit gegeben, sich im Grenztermin über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen sowie die zur Feststellung der Grundstücksgrenzen notwendigen Erklärungen abzugeben.

Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht bzw. nicht bis zum Abschluss des Termins teilgenommen.*

Im Grenztermin hat die von Ihnen bevollmächtigte Person ihre Bevollmächtigung nicht bzw. nicht ausreichend nachgewiesen.*

Im Grenztermin haben Sie oder die von Ihnen bevollmächtigte Person der Grenzniederschrift noch nicht zugestimmt und um Bedenkzeit gebeten.*

Aufgrund des § 19 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) (siehe Rückseite) gebe ich Ihnen hiermit das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen wie folgt bekannt:

Die vorhandenen Grenzen stimmen mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster überein - teilweise - nicht überein.*

Die neuen Grenzen wurden wie beantragt ermittelt und abgemarkt.*

Die vorhandenen noch nicht festgestellten Grenze/n wurde/n nach dem Katasternachweis - und nach den Angaben der Beteiligten - ermittelt und abgemarkt.*

In den vorhandenen Grundstücksgrenzen wurden - neue Grenzzeichen gesetzt oder eingerückt - und - Grenzzeichen entfernt.*

Näheres können Sie der beigegeführten - auszugsweisen - * Kopie der Grenzniederschrift entnehmen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung
Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als von Ihnen anerkannt und die Grenzen gelten damit als festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erheben.

b.w.

.....
* Nichtzutreffendes streichen

Gegen die **Abmarkung** können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erheben.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung bzw. der Widerspruch gegen die Abmarkung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990
(GV.NW.1990 S. 360/SGV.NW.7134)**

§ 17 Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 19 Abs. 5).

§ 18 Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Katastervermessungen befugte Stelle auf Grund örtlicher Untersuchung entscheidet, daß vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen (§ 17 Abs.1) nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

- a) die Grundstücksgrenze durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen hinreichend gekennzeichnet ist,
- b) Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten ausdrücklich beantragen, die Abmarkung zu unterlassen,
- c) es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
- d) Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
- e) die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn und soweit Grundstücksgrenzen wegen Bauarbeiten oder dergleichen vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden können. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 1 Abs.1, 2 und 3 genannten Behörden und Personen angebracht, aufgerichtet oder entfernt werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen aufgerichtet oder entfernt werden.

§ 19 Mitwirkung der Beteiligten

(1) ... (4)

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung (§ 17 Abs. 1) und die Abmarkung (§ 18) sind den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(Nr. 10.24 Abs. 1)

Die Bekanntgabe wurde am zugestellt.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt durch Fristablauf am als anerkannt.

Die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen ist unanfechtbar geworden am

.....
Unterschrift des/der Verhandlungsleiter/s/in

.....
(Vermessungsstelle)

(Anschrift des/der Beteiligten)

(Anschrift der Vermessungsstelle)

Telefon
Fax
E-mail
Datum

Bekanntgabe der Abmarkung/amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Grenzen des/der Grundstück/s/e
(Straße, Haus-Nr., sonstige Bezeichnung, Gemeinde)

Gemarkung, Flur, Flurstück/e,

Eigentümer.....

sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am statt.

Ich habe Ihnen durch meine Mitteilung vom Gelegenheit gegeben, sich im Grenztermin über die Abmarkung oder amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen.

Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht bzw. nicht bis zum Abschluss des Termins teilgenommen.*

Im Grenztermin hat die von Ihnen bevollmächtigte Person ihre Bevollmächtigung nicht bzw. nicht ausreichend nachgewiesen.*

Im Grenztermin haben Sie oder die von Ihnen bevollmächtigte Person der Grenzniederschrift noch nicht zugestimmt und um Bedenkzeit gebeten.*

Aufgrund des § 19 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) (siehe Rückseite) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung/amtliche Bestätigung Ihrer Grundstücksgrenzen wie folgt bekannt:

Die vorgefundenen Abmarkungen kennzeichnen die Grenzen - zutreffend - nur teilweise zutreffend.*

Ihre Grundstücksgrenzen wurden entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster - teilweise - neu abgemarkt, es wurden Grenzzeichen entfernt.*

In Ihre Grundstücksgrenzen wurden neue Grenzzeichen eingerückt.

Näheres können Sie der beigelegten auszugsweisen* Kopie der Grenzniederschrift entnehmen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

*) Nichtzutreffendes streichen

**Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990
(GV.NW.1990 S. 360/SGV.NW.7134)**

§ 17 Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 19 Abs. 5).

§ 18 Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Katastervermessungen befugte Stelle auf Grund örtlicher Untersuchung entscheidet, daß vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen (§ 17 Abs.1) nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

- a) die Grundstücksgrenze durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen hinreichend gekennzeichnet ist,
- b) Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten ausdrücklich beantragen, die Abmarkung zu unterlassen,
- c) es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
- d) Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
- e) die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn und soweit Grundstücksgrenzen wegen Bauarbeiten oder dergleichen vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden können. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 1 Abs.1, 2 und 3 genannten Behörden und Personen angebracht, aufgerichtet oder entfernt werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen aufgerichtet oder entfernt werden.

§ 19 Mitwirkung der Beteiligten

(1) Beteiligte sind die Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; er wird dadurch nicht beteiligt.

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen bekanntgegeben.

(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung (§ 17 Abs. 1) und die Abmarkung (§ 18) sind den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(Nr. 10.24 Abs. 2)

Die Bekanntgabe wurde abgesandt am

Die Abmarkung/amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen ist unanfechtbar geworden am

.....
Unterschrift des/der Verhandlungsleiter/s/in

Vorblatt

(zu Nr. 13.22)

Die Flächenreduktion V_F in Quadratmetern errechnet sich aus der Formel

$$V_F = F \cdot y^2 / r^2$$

Dabei bedeuten F die errechnete Fläche in Quadratmetern, y der Abstand dieser Fläche vom Mittelmeridian in Kilometern und r der mittlere Krümmungshalbmesser 6381 km für die mittlere Breite von Deutschland.

Katasteramt

Antrag-Nr.....

lfd. Nr. d. Fortführung

—

[illegible]

[illegible]